

Merkblatt

Hausbesitzende Mietende

Kellerüberschwemmungen

Alle unter der Straßenoberkante (Fahrbahn einschließlich Gehwege, Seitenstreifen etc.) liegende Gebäudeteile und Flächen sind rückstaugefährdet.

Bei starken Niederschlägen kann Abwasser aus dem Kanal durch ungesicherte oder schadhafte Entwässerungsgegenstände in die Häuser eintreten. Zum Schutz sind gemäß DIN 1986 – 100 alle im Rückstaubereich liegenden Entwässerungsgegenstände gegen Rückstau zu sichern. Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene sind durch automatisch arbeitende Hebeanlagen mit Rückstauschleife oder unter bestimmten Voraussetzungen durch doppelt, unabhängig von einander wirkende Rückstauverschlüsse gegen Rückstau aus dem Kanal zu sichern. Die Absperrvorrichtungen müssen stets geschlossen gehalten und dürfen nur zum Ablassen von Wasser geöffnet werden.

Fällt starker Regen, so dürfen die Absperrvorrichtungen überhaupt nicht geöffnet werden. Es muss also während dieser Zeit auf die Benutzung der Kanaleinläufe, die mit Absperrvorrichtungen versehen sind, verzichtet werden.

Es ist dringend notwendig, dass der Zustand und die zuverlässige Wirksamkeit der Absperrvorrichtungen regelmäßig überprüft werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Absperrvorrichtungen und der in der Hauptleitung an der Grundstücksgrenze liegende Revisionschacht stets zugänglich bleiben. Beim Lagern von Gegenständen in den Kellern müssen die Abdeckungen sorgfältig frei gehalten werden.

Kanalverstopfungen

Verstopfungen des Anschlusskanals (Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung oder -schachtes) sind vom Anschlussnehmenden beseitigen zu lassen.

Alle Störungen der Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlage innerhalb eines Grundstückes sind sofort durch einen sachverständigen Handwerker zu beseitigen.

Sollte die Verstopfung vom öffentlichen Straßenkanal herrühren, können Sie sich an den Kanalbetrieb, Sven Klein, wenden unter der Rufnummer 0211 89-97296, außerhalb der Geschäftszeiten unter 0211 89-92762.

Benutzungsrecht

Die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer muss den Anforderungen des §7 der Abwassersatzung entsprechen. Die Abwässer sind daher erforderlichenfalls entsprechend vor zu behandeln.

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser (insbesondere von Garagenzufahrten) darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum abgeleitet werden.

Auf die einschlägigen Bestimmungen der BauONRW, der wasserrechtlichen Gesetze und der Abwassersatzung wird hingewiesen.

